

## **Statuten**

**Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz  
Kanton Bern (BDP Kanton Bern)**

30. Oktober 2014

*Vorschlag  
Statuten-Totalrevision Fassung 11. Januar 2017*

## **Statuten**

**Bürgerlich-Demokratische Partei  
Kanton Bern (BDP Kanton Bern)**

18. Januar 2016

## Statuten

### Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz Kanton Bern (BDP Kanton Bern)

#### 1. Allgemeines

Name  
Sitz

**Art. 1** <sup>1)</sup> Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz Kanton Bern (BDP Kanton Bern) besteht im Kanton Bern eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

<sup>2)</sup> Die BDP Kanton Bern kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.

Zweck

**Art. 2** <sup>1)</sup> Die BDP Kanton Bern vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.

<sup>2)</sup> Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.

<sup>3)</sup> Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.

<sup>4)</sup> Sie setzt sich für die Verbundenheit zwischen dem Berner Jura und dem übrigen Kantonsgebiet ein.

Parteiprogramm

**Art. 3** Der Parteivorstand erarbeitet die einzelnen politischen Strategien und Ziele in einem Parteiprogramm und überprüft dieses periodisch. Er orientiert die Delegiertenversammlung.

## Statuten

### Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Bern (BDP Kanton Bern)

#### 1. Allgemeines

Name  
Sitz

**Art. 1** <sup>1)</sup> Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Bern (BDP Kanton Bern) besteht im Kanton Bern eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

<sup>2)</sup> Die BDP Kanton Bern kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.

Zweck

**Art. 2** <sup>1)</sup> Die BDP Kanton Bern vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.

<sup>2)</sup> Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.

<sup>3)</sup> Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.

<sup>4)</sup> Sie setzt sich für die Verbundenheit zwischen dem Berner Jura und dem übrigen Kantonsgebiet ein.

Parteiprogramm

**Art. 3** Der Parteivorstand erarbeitet die einzelnen politischen Strategien und Ziele in einem Parteiprogramm und überprüft dieses periodisch. Er orientiert die **Parteiversammlung**.

|                              |  |                              |   |
|------------------------------|--|------------------------------|---|
| Mitgliedschaft               | <p><b>Art. 4</b> 1) Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Kanton Bern anerkennt und sich an die Regeln der Rechtsordnung hält. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>2) Wer einer Sektion der BDP Kanton Bern beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied bei der BDP Kanton Bern.</p>  | Mitgliedschaft               | <p><b>Art. 4</b> 1) Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Kanton Bern anerkennt und sich an die Regeln der Rechtsordnung hält. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>2) Wer einer Sektion der BDP Kanton Bern beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied bei der BDP Kanton Bern.</p>   |
| Erwerb der Mitgliedschaft    | <p><b>Art. 5</b> 1) Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch die Aufnahme in die Sektion des Wohnortes erworben. Ausnahmsweise ist eine Mitgliedschaft in einer anderen Sektion möglich, wenn das Mitglied hauptsächlich dort aktiv werden möchte.</p> <p>2) Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen oder Verbänden der BDP Kanton Bern ist möglich. Die betroffenen Sektionen regeln untereinander, wer den Beitrag für die BDP Kanton Bern einzieht.</p> <p>3) Die BDP Kanton Bern kann Einzelmitglieder direkt aufnehmen, wenn am Wohnort keine Sektion besteht oder wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.</p> <p>4) Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern und von Sektionen entscheidet die Geschäftsleitung frei. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen. Der Entscheid kann an den Parteivorstand weitergezogen werden.</p> | Erwerb der Mitgliedschaft    | <p><b>Art. 5</b> 1) Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch die Aufnahme in die Sektion des Wohnortes erworben. Ausnahmsweise ist eine Mitgliedschaft in einer anderen Sektion möglich, wenn das Mitglied hauptsächlich dort aktiv werden möchte.</p> <p>2) Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen oder Verbänden der BDP Kanton Bern ist möglich. Die betroffenen Sektionen regeln untereinander, wer den Beitrag für die BDP Kanton Bern einzieht.</p> <p>3) Die BDP Kanton Bern kann Einzelmitglieder direkt aufnehmen, wenn am Wohnort keine Sektion besteht oder wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.</p> <p>4) Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern und von Sektionen entscheidet die Geschäftsleitung. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen. Der Entscheid kann an den Parteivorstand weitergezogen werden.</p> |
| Erlöschen der Mitgliedschaft | <p><b>Art. 6</b> 1) Die Mitgliedschaft erlöscht durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)</li> <li>Ausschluss</li> <li>Auflösung der Partei</li> <li>Tod</li> </ol> <p>2) Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei</p>  | Erlöschen der Mitgliedschaft | <p><b>Art. 6</b> 1) Die Mitgliedschaft erlöscht durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)</li> <li>Ausschluss</li> <li>Auflösung der Partei</li> <li>Tod</li> </ol> <p>2) Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei</p>   |

ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

<sup>3)</sup> Durch den Ausschluss aus der BDP Kanton Bern erlischt auch die Mitgliedschaft in einer Sektion.

## 2. Organisatorisches

Organisation

**Art. 7** <sup>1)</sup> Die BDP Kanton Bern strebt eine möglichst breite Verankerung auf regionaler und lokaler Ebene an. Sie ist über Sektionen und Verbände organisiert.

<sup>2)</sup> Die Sektionen und Verbände organisieren sich selber und führen eine eigene Rechnung. ~~Eine Haftung der BDP Kanton Bern für Verbindlichkeiten der Sektionen und Verbände ist ausgeschlossen.~~

<sup>3)</sup> Die Statuten sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung einzureichen.

Sektionen und Verbände

**Art. 8** <sup>1)</sup> Die Sektionen und Verbände richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der BDP Kanton Bern aus. Sie sind verantwortlich für die politische Willensbildung in den Gemeinden und in den Wahlkreisen.

<sup>2)</sup> Die Sektionen umfassen in der Regel die in einer oder mehreren Gemeinden wohnhaften Mitglieder.

ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

<sup>3)</sup> Durch den Ausschluss aus der BDP Kanton Bern erlischt auch die Mitgliedschaft in einer Sektion.

## 2. Organisatorisches

Organisation

**Art. 7** <sup>1)</sup> Die BDP Kanton Bern strebt eine möglichst breite Verankerung auf regionaler und lokaler Ebene an. Sie ist über Sektionen und **Wahlkreisverbände** organisiert.

<sup>2)</sup> Die Sektionen und **Wahlkreisverbände** organisieren sich selber und führen eine eigene Rechnung.

<sup>3)</sup> Die Statuten sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung einzureichen.

**Sektionen und  
Wahlkreisverbände**

**Art. 8** <sup>1)</sup> Die Sektionen und **Wahlkreisverbände** richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der BDP Kanton Bern aus.

<sup>2)</sup> Die Sektionen umfassen in der Regel die in einer oder mehreren Gemeinden wohnhaften Mitglieder. Sie schliessen sich innerhalb eines Wahlkreises zu **Wahlkreisverbänden** zusammen. **Wahlkreisverbände** können sich in regionale Unterverbände gliedern.

Sie können sich innerhalb eines Wahlkreises zu Verbänden zusammenschliessen.

<sup>3)</sup> Die Sektionen und Verbände tragen den Namen Bürgerlich-Demokratische Partei mit der lokalen Bezeichnung oder die Abkürzung BDP mit der lokalen Bezeichnung.

<sup>3)</sup> Die Wahlkreisverbände entsprechen dem Gebiet der Wahlkreise des Kantons Bern.

<sup>4)</sup> Eine Haftung der BDP Kanton Bern oder ihrer Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektionen und Wahlkreisverbände ist ausgeschlossen.

<sup>5)</sup> Die Sektionen und Wahlkreisverbände tragen den Namen Bürgerlich-Demokratische Partei mit der lokalen Bezeichnung oder die Abkürzung BDP mit der lokalen Bezeichnung.

#### Aufgaben der Sektionen

**Art. 9** <sup>1)</sup> Die Sektionen sind verantwortlich für die politische Willensbildung und Wahlen in ihren Gemeinden. Sie orientieren ihren Wahlkreisverband regelmässig über ihre Tätigkeit und über politisch bedeutsame Belange.

<sup>2)</sup> Die Sektionen beteiligen sich an den Aktivitäten ihres Wahlkreisverbandes.

<sup>3)</sup> Die Sektionen geben der Geschäftsstelle der BDP Kanton Bern regelmässig Mutationen bei ihren Mitgliedern und in ihrem Präsidium bekannt.

#### Aufgaben der Wahlkreisverbände

**Art. 10** <sup>1)</sup> Die Wahlkreisverbände sind in Zusammenarbeit mit der BDP Kanton Bern verantwortlich für die Durchführung der Grossratswahlen. Sie nominieren die Kandidierenden und beschliessen über Listenverbindungen im Rahmen der Überlegungen der BDP Kanton Bern.

<sup>2)</sup> Die Wahlkreisverbände sind verantwortlich für die regionalen Wahlen in ihrem Wahlkreis und beteiligen sich aktiv bei den nationalen Wahlen und den Wahlen in den Regierungsrat, die in der Verantwortung der BDP Kanton Bern liegen.

<sup>3)</sup> Die Wahlkreisverbände unterstützen die Sektionen und koordinieren bei Bedarf deren Aktivitäten.

Geschäftsstelle

**Art. 9** <sup>1)</sup> Die Geschäftsstelle ist die administrative Zentrale der BDP Kanton Bern. Eine Leiterin oder ein Leiter führt die Geschäftsstelle. Die leitende Person wird durch den Parteivorstand angestellt. Der Parteivorstand kann die Geschäftsstelle im Mandat verpflichten. Die Leitung der Geschäftsstelle stellt das übrige Personal an. Die Anzahl der Stellen wird im Rahmen des Budgets festgelegt.

<sup>2)</sup> Die Leitung der Geschäftsstelle ist Mitglied des Parteivorstandes und nimmt an Geschäftsleitungssitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3)</sup> Die Leitung der Geschäftsstelle vollzieht die ihr von der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben und ist insbesondere für die zentrale Mitgliederadministration, für die gegenseitige Information und für die Koordination der Parteiarbeit besorgt. Einzelne Bereiche können ausgelagert werden, wofür die Zustimmung der Geschäftsleitung erforderlich ist.

### 3. Organe und ihre Aufgaben

Organe

**Art. 10** <sup>1)</sup> Die Organe der BDP Kanton Bern sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Parteivorstand
- c) Geschäftsleitung

<sup>4)</sup> Die Wahlkreisverbände orientieren den Parteivorstand regelmässig über ihre Aktivitäten und über politisch bedeutsame Belange.

<sup>5)</sup> Die Wahlkreisverbände geben der Geschäftsstelle regelmässig Mutationen in ihrem Präsidium bekannt

Geschäftsstelle

**Art. 11** <sup>1)</sup> Die Geschäftsstelle ist die administrative Zentrale der BDP Kanton Bern. Für die Organisation sowie die personelle Zusammensetzung ist die Geschäftsleitung im Rahmen der Voranschlagsvorgaben verantwortlich. Die Geschäftsleitung kann die Geschäftsstelle im Mandat verpflichten.

<sup>2)</sup> Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Parteivorstandes und der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

<sup>3)</sup> Die Geschäftsstelle vollzieht die ihr von der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben. Einzelne Bereiche können durch die Geschäftsleitung ausgelagert werden.

### 3. Organe und ihre Aufgaben

Organe

**Art. 12** <sup>1)</sup> Die Organe der BDP Kanton Bern sind:

- a) Parteiversammlung
- b) Parteivorstand
- c) Geschäftsleitung

d) Fraktion der eidgenössischen  
Parlamentsmitglieder

e) Fraktion der Grossratsmitglieder

f) Revisionsstelle

2) Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die  
Parteimitgliedschaft in der BDP  
Kanton Bern voraus, sofern nicht diese Statuten oder  
das Gesetz eine andere  
Lösung treffen.

3) Der Parteivorstand und die Geschäftsleitung  
können Arbeitsgruppen einsetzen.

Delegiertenversammlung

**Art. 11** <sup>1)</sup> Die Delegiertenversammlung ist das  
oberste Organ der BDP Kanton Bern.

2) Mindestens zwei Mal jährlich findet eine  
Delegiertenversammlung statt. Weitere werden nach  
Bedarf durchgeführt. Der Parteivorstand oder 1/5 der  
Sektionen können eine Delegiertenversammlung  
einberufen.

3) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden  
mindestens sieben Tage vor der Versammlung  
schriftlich oder im Einverständnis mit der oder dem  
Delegierten elektronisch eingeladen.

Zusammensetzung der  
Delegiertenversammlung

**Art. 12** <sup>1)</sup> Jede Sektion hat Anrecht darauf, in der  
Delegiertenversammlung je nach Grösse mit  
mindestens einem Mitglied vertreten zu sein. Der  
Parteivorstand regelt das Nähere.

2) Weiter sind Mitglieder der Delegiertenversammlung:

a) Mitglieder des Parteivorstandes und der  
Geschäftsleitung

b) Ehemalige Mitglieder des Bundesrates, des  
Regierungsrates, der eidgenössischen

d) Grossratsfraktion

e) Revisionsstelle

2) Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die  
Parteimitgliedschaft in der BDP  
Kanton Bern voraus, sofern nicht diese Statuten oder  
das Gesetz eine andere  
Lösung treffen.

3) Der Parteivorstand und die Geschäftsleitung können  
Arbeitsgruppen einsetzen.

Parteiversammlung

**Art. 13** <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung ist das oberste  
Organ der BDP Kanton Bern. Allen Mitgliedern der  
BDP Kanton Bern steht die Teilnahme offen.

2) Mindestens zwei Mal jährlich findet eine  
Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf  
durchgeführt. Der Parteivorstand oder 1/5 der  
Sektionen können das Einberufen einer  
Parteiversammlung verlangen.

3) Alle Mitglieder der BDP Kanton Bern werden  
mindestens 14 Tage vor der Versammlung  
elektronisch oder in begründeten Ausnahmefällen  
schriftlich eingeladen.

4) Personen, die nicht Mitglied der BDP Kanton Bern  
sind, können an die Parteiversammlung ohne Stimm-  
und Antragsrecht eingeladen werden.

~~— Parlamente und des Grossen Rates des Kantons Bern.~~

~~3) Bekleidet ein Parteimitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, wird es nur einmal als delegierte Person mit Stimmrecht registriert. Die übrigen Stimmrechte verfallen.~~

~~4) Die Stellvertretung durch ein anderes Parteimitglied ist gestattet.~~

~~5) Weitere Parteimitglieder und Gäste oder Fachleute können an die Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.~~

Aufgaben der  
Delegiertenversammlung

**Art. 13** <sup>1)</sup> Die Delegiertenversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Parteipräsidiums und des Vizepräsidiums
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern diese nicht der Geschäftsleitung von Amtes wegen angehören
- c) Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, sofern diese nicht dem Parteivorstand von Amtes wegen angehören
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) ~~Abnahme der Jahresrechnung, des jährlichen Voranschlags und des Jahresberichtes~~
- g) Bestimmen der Listengestaltung und Nominierung der Kandidierenden für eidgenössische Wahlen
- h) Nominierung der Kandidierenden für Wahlen in den Regierungsrat

Aufgaben der  
**Parteiversammlung**

**Art. 14** <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Parteipräsidiums und des Vizepräsidiums
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern diese nicht der Geschäftsleitung von Amtes wegen angehören
- c) Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, sofern diese nicht dem Parteivorstand von Amtes wegen angehören
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Parteipräsidenten
- g) Bestimmen der Listengestaltung und Nominierung der Kandidierenden für eidgenössische Wahlen
- h) Nominierung der Kandidierenden für Wahlen in den Regierungsrat



i) Bestimmen ~~der Zuständigkeit für die Nominierung der Kandidierenden und der~~ Modalitäten für die Grossratswahlen

j) Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen, sofern der Parteivorstand nicht selbständig entscheidet

k) Ergreifen von Initiativen und Referenden

l) Festlegen der Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Sonderbeiträge

m) Auflösung der BDP Kanton Bern

2) Der Delegiertenversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Delegiertenversammlung

**Art. 14** 1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

2) Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

3) Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme des Präsidiums, bei Wahlen das Los. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zusammensetzung des Parteivorstandes

**Art. 15** 1) Der Parteivorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

a) Geschäftsleitung

i) Bestimmen der Modalitäten für die Grossratswahlen

j) Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen, sofern der Parteivorstand nicht selbständig entscheidet

k) Ergreifen von Initiativen und Referenden

l) Festlegen der Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Sonderbeiträge

m) Auflösung der BDP Kanton Bern

2) Der **Parteiversammlung** können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung

**Art. 15** 1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

2) Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas Anderes bestimmen.

3) Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme der Person, die die Versammlung leitet, bei Wahlen das Los. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zusammensetzung des Parteivorstandes

**Art. 16** Der Parteivorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

a) Geschäftsleitung (gem. Artikel 19)

- b) Mitglieder des Regierungsrates
  - c) Mitglieder des Bundesrates
  - d) ~~Parteivizepräsidentin oder –vizepräsident, die oder der nicht in der Geschäftsleitung vertreten ist~~
  - e) ~~Vizepräsidentin oder –vizepräsident der Fraktion der Grossratsmitglieder~~
  - f) ~~Je eine Person aus den ständigen Kommissionen des Grossen Rates (OAK, FIKO, JUKO)~~
  - g) Zwei bis drei Mitglieder des Nationalrates
  - h) Mitglied des Ständerates
  - i) ~~Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gerichtsbehörden~~
  - j) ~~Eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem Verwaltungskreis oder aus der dezentralen Justizverwaltung~~
  - k) ~~Drei bis fünf Mitglieder von Sektions- oder Wahlkreisverbandsvorständen~~
  - l) ~~Zwei bis drei Mitglieder aus Gemeindeexekutiven oder –legislativen~~
- <sup>2)</sup> Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass im Vorstand mindestens vertreten sind:
- a) ~~Eine französischsprachige Person~~
  - b) ~~Eine Person über 65 Jahre~~
  - c) ~~Eine Person unter 30 Jahren~~
  - d) ~~Eine Person aus der Stadt Bern~~

- b) Mitglieder des Bundesrates
- c) Vizepräsident oder Vizepräsidentin der Grossratsfraktion
- d) Mitglieder des Nationalrates
- e) Mitglied des Ständerates
- f) Ein von jedem Wahlkreisverband auf Dauer bestimmtes Vorstandsmitglied. Ist eine Sitzungsteilnahme unmöglich, nimmt ein anderes auf Dauer bestimmtes Vorstandsmitglied an der Sitzung teil.
- g) eine Person unter 35 Jahren (Vertretung Junge BDP)

Aufgaben des  
Partei Vorstandes

~~3) Ist dies bei der Zusammensetzung gemäss Abs. 4 nicht der Fall, sind zusätzliche Personen, die die Anforderungen erfüllen, zu wählen.~~

**Art. 16** <sup>1)</sup> Der Parteivorstand ist zuständig für längerfristige führungsmässige Entscheide und die politische Positionierung unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung.

<sup>2)</sup> Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erarbeitung der politischen Grundsatzpositionen
- b) Erarbeitung und Überprüfung des Parteiprogramms

c) Vorberatung der Traktanden der Delegiertenversammlung mit Antragsrecht

d) Empfehlungen zu Abstimmungsvorlagen zuhanden der Delegiertenversammlung.  
Der Parteivorstand kann auf das Einholen verzichten, wenn es um eine Sachfrage von untergeordneter Bedeutung geht oder wenn die Mehrheitsverhältnisse im Vorstand auf eine klare Haltung der Partei schliessen lassen.

e) Einsetzen von Arbeitsgruppen in der Zuständigkeit des Parteivorstandes

f) ~~Zuteilung der Delegierten für die BDP Kanton Bern~~

Aufgaben des  
Partei Vorstandes

**Art. 17** <sup>1)</sup> Der Parteivorstand ist zuständig für längerfristige führungsmässige Entscheide und die politische Positionierung unter Vorbehalt der Kompetenzen der Parteiversammlung.

<sup>2)</sup> Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erarbeitung der politischen Grundsatzpositionen
- b) Erarbeitung und Überprüfung des Parteiprogramms
- c) **Stellungnahmen zu Vernehmlassungen und Kommunikation von Positionen der BDP Kanton Bern. Der Vorstand kann für Stellungnahmen zu Vernehmlassungen und Kommunikation von Positionen der BDP Kanton Bern eine Arbeitsgruppe einsetzen**
- d) **Vorberatung der Traktanden der Parteiversammlung** mit Antragsrecht
- e) Empfehlungen zu Abstimmungsvorlagen zuhanden der **Parteiversammlung**. Der Parteivorstand kann auf das Einholen verzichten, wenn es um eine Sachfrage von untergeordneter Bedeutung geht oder wenn die Mehrheitsverhältnisse im Vorstand auf eine klare Haltung der Partei schliessen lassen.
- f) **Bestimmen der Listenverbindungen für eidgenössische Wahlen**
- g) Einsetzen von Arbeitsgruppen in der Zuständigkeit des Parteivorstandes

g) Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertretung für die BDP Schweiz

h) Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern

i) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Sektionen im Zusammenhang mit Mitgliedschaften

j) Festsetzen der Mandatsbeiträge

k) Wahl des Schlichtungsrates und Entscheid über dessen Anträge

~~l) Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers der BDP Kanton Bern und Festlegen der Eckpunkte des Arbeitsvertrages~~

m) Ernennung der Wahlleitung für kantonale und eidgenössische Wahlen

n) Beschluss über Ausgaben, welche die Kompetenzen der Geschäftsleitung übersteigen. Nicht budgetierte Ausgaben sind der Partei- oder Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen, sofern sie zu einem Ausgabenüberschuss in der laufenden Rechnung führen würden, der nicht innerhalb von zwei Jahren abgebaut werden kann.

2) Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

h) Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertretung für die BDP Schweiz

i) Endgültiger Beschluss im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern

j) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Sektionen im Zusammenhang mit Mitgliedschaften

k) Festsetzen der Mandatsbeiträge

l) Wahl des Schlichtungsrates und Entscheid über dessen Anträge

m) Ernennung der Wahlleitung für kantonale und eidgenössische Wahlen

n) Abnahme der Jahresrechnung und des jährlichen Voranschlags

o) Beschluss über Ausgaben, welche die Kompetenzen der Geschäftsleitung übersteigen. Nicht budgetierte Ausgaben sind der Parteiversammlung zur Genehmigung vorzulegen, sofern sie zu einem Ausgabenüberschuss in der laufenden Rechnung führen würden, der nicht innerhalb von zwei Jahren abgebaut werden kann.

2) Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

~~3) Der Parteivorstand tritt mindestens vier Mal jährlich oder auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Vorstands- oder 50 Parteimitgliedern zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.~~ Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand

**Art. 17** Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen gemäss den Regeln der Delegiertenversammlung.

Zusammensetzung der Geschäftsleitung; Unterschriftsberechtigung

**Art. 18** <sup>1)</sup> Der Geschäftsleitung gehören an:

- a) Parteipräsident -/in
  - b) beide Parteivizepräsidenten -/innen
  - c) Präsident - /in der Fraktion der Grossratsmitglieder
  - d) Regierungsrat oder Regierungsrätin
  - e) ~~Vertretung Berner Jura~~
  - f) Vertretung Bundeshausfraktion
  - g) ~~Vertretung Junge BDP~~
  - h) ~~Vertretung BDP Stadt Bern~~
  - i) Geschäftsführer- /in und der / die Finanzchef -/in mit beratender Stimme
  - f) weitere Vorstandsmitglieder können ohne Stimmrecht beigezogen werden
- <sup>2)</sup> Bekleidet ein Parteimitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, hat es gleichwohl nur eine Stimme.
- <sup>3)</sup> Das Parteipräsidium, das Vizepräsidium und die Leitung der Geschäftsstelle unterschreiben kollektiv zu Zweien. Die Geschäftsleitung kann weitere

3) Der Parteivorstand tritt mindestens vier Mal jährlich oder auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Vorstands- oder 50 Parteimitgliedern zusammen. Die Einladung erfolgt elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand

**Art. 18** Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen gemäss den Regeln der **Parteiversammlung**.

Zusammensetzung der Geschäftsleitung; Unterschriftsberechtigung

**Art. 19** <sup>1)</sup> Der Geschäftsleitung gehören an:

- a) Parteipräsident - /in
  - b) die Parteivizepräsidenten - /innen
  - c) Präsident - /in der Grossratsfraktion
  - d) **Mitglieder des Regierungsrats**
  - e) Eine Vertretung Bundeshausfraktion
  - f) Geschäftsführer - /in und Finanzchef - /in mit beratender Stimme
  - g) weitere **Mitglieder des Parteivorstandes** können ohne Stimmrecht beigezogen werden
- <sup>2)</sup> Bekleidet ein Mitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, hat es gleichwohl nur eine Stimme.
- <sup>3)</sup> Das Parteipräsidium, das Vizepräsidium und die Leitung der Geschäftsstelle unterschreiben kollektiv zu Zweien. Die Geschäftsleitung kann weitere

Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.

Aufgaben der Geschäftsleitung

**Art. 19** <sup>1)</sup> Die Geschäftsleitung ist zuständig für operativ-betriebliche Entscheide und Sofortmassnahmen. Sie kann ihre Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsstelle delegieren. Sie kann Ressorts bilden.

<sup>2)</sup> Die Geschäftsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) ~~Stellungnahmen zu Vernehmlassungen und Kommunikation von Positionen der BDP Kanton Bern~~  
Die Geschäftsleitung kann für Stellungnahmen zu Vernehmlassungen und Kommunikation von Positionen der BDP Kanton Bern eine Arbeitsgruppe einsetzen.
- e) ~~Aufsicht über die Geschäftsstelle~~
- d) Pflege der Beziehungen zu Behörden, Wirtschafts- und Personalverbänden
- e) Vorberatung der Sitzungen des Parteivorstandes
- h) Organisation der Delegiertenversammlungen
- i) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Parteivorstandes
- j) Aufnahme von Sektionen und Einzelmitgliedern

Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.

Aufgaben der Geschäftsleitung

**Art. 20** <sup>1)</sup> Die Geschäftsleitung ist zuständig für operativ-betriebliche Entscheide und Sofortmassnahmen. Sie kann ihre Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsstelle delegieren. Sie kann Ressorts bilden.

<sup>2)</sup> Die Geschäftsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Bestimmen der Organisation und der personellen Zusammensetzung der Geschäftsstelle im Rahmen der Voranschlagsvorgaben, sowie Aufsicht über die Geschäftsstelle.
- c) Pflege der Beziehungen zu Behörden, Wirtschafts- und Personalverbänden
- d) Vorberatung der Sitzungen des Parteivorstandes
- e) Organisation der Parteiversammlungen
- f) Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung und des Parteivorstandes
- g) Aufnahme von Sektionen und Einzelmitgliedern

k) Genehmigung der Statuten von Sektionen und von Wahlkreisverbänden sowie deren Änderung

l) Festsetzen der Mitgliederbeiträge von Einzelmitgliedern

m) Beschlüsse über gebundene und budgetierte Ausgaben in unbeschränkter Höhe sowie über neue einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.00 und wiederkehrende Ausgaben bis CHF 4'000.00. Als Sofortmassnahme darf die Geschäftsleitung Entscheide treffen oder andere Kompetenzen in der Zuständigkeit des Parteivorstandes wahrnehmen, wenn zeitliche Dringlichkeit besteht. Die so gefassten Beschlüsse haben sich so weit als möglich auf bekannte Positionierungen des Vorstandes abzustützen. Sie sollen so wenig wie möglich Entscheide präjudizieren. Sie sind dem Parteivorstand an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Eine Ablehnung ändert an der eingetretenen Verbindlichkeit nichts.

<sup>3)</sup> Die Geschäftsleitung tritt bei Bedarf, in der Regel monatlich, zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium eine zusätzliche Stimme als Stichentscheid.

Fraktion der  
eidgenössischen  
Parlamentsmitglieder

**Art. 20** <sup>1)</sup> In der Fraktion der eidgenössischen Parlamentarier schliessen sich die Mitglieder des eidgenössischen Parlaments zusammen, die der BDP Kanton Bern angehören. Die Fraktion kann weitere bernische Mitglieder des eidgenössischen Parlaments, die der Partei nahe stehen, in die Fraktion aufnehmen.

<sup>2)</sup> Die Fraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der BDP Kanton Bern inner halb und

h) Genehmigung der Statuten von Sektionen und von Wahlkreisverbänden sowie deren Änderungen

i) Festsetzen der Mitgliederbeiträge von Einzelmitgliedern

j) Beschlüsse über gebundene und budgetierte Ausgaben in unbeschränkter Höhe sowie über neue einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.00 und wiederkehrende Ausgaben bis CHF 4'000.00. Als Sofortmassnahme darf die Geschäftsleitung Entscheide treffen oder andere Kompetenzen in der Zuständigkeit des Parteivorstandes wahrnehmen, wenn zeitliche Dringlichkeit besteht. Die so gefassten Beschlüsse haben sich so weit als möglich auf bekannte Positionierungen des Vorstandes abzustützen. Sie sollen so wenig wie möglich Entscheide präjudizieren. Sie sind dem Parteivorstand an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Eine Ablehnung ändert an der eingetretenen Verbindlichkeit nichts.

<sup>3)</sup> Die Geschäftsleitung tritt bei Bedarf, in der Regel monatlich, zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person eine zusätzliche Stimme als Stichentscheid.

ausserhalb des eidgenössischen Parlaments. Sie bereitet die Sessionen vor und diskutiert kantonspezifische Anliegen. Die Geschäftsleitung informiert die Fraktion regelmässig über die Strategien und Ziele sowie die Arbeit der BDP Kanton Bern.

~~3) Die Fraktion konstituiert sich selbst. Die Geschäftsstelle der BDP Schweiz ist für das Sekretariat verantwortlich.~~

Grossratsfraktion

**Art. 21** <sup>1)</sup> In der Grossratsfraktion schliessen sich die Mitglieder des Grossen Rates zusammen, die der BDP Kanton Bern angehören. Die Grossratsfraktion kann weitere Mitglieder des Grossen Rates, die der Partei nahe stehen und keiner anderen Fraktion angehören, in die Grossratsfraktion aufnehmen.

<sup>2)</sup> Die Grossratsfraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der BDP Kanton Bern innerhalb und ausserhalb des Grossen Rates. Die Geschäftsleitung informiert die Grossratsfraktion vor oder während jeder Session über die Arbeit der BDP Kanton Bern, deren Beschlüsse und Anliegen.

<sup>3)</sup> Die Grossratsfraktion konstituiert sich selbst. Die Geschäftsstelle der BDP Kanton Bern ist für das Sekretariat verantwortlich.

Schlichtungsrat

**Art. 22** <sup>1)</sup> Der Schlichtungsrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb der BDP Kanton Bern. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Geschäftsleitung ernannt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt das Verfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen muss.

Grossratsfraktion

**Art. 21** <sup>1)</sup> In der Grossratsfraktion schliessen sich die Mitglieder des Grossen Rates zusammen, die der BDP Kanton Bern angehören. Die Grossratsfraktion kann weitere Mitglieder des Grossen Rates, die der Partei nahe stehen und keiner anderen Fraktion angehören, in die Grossratsfraktion aufnehmen.

<sup>2)</sup> Die Grossratsfraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der BDP Kanton Bern innerhalb und ausserhalb des Grossen Rates. Die Geschäftsleitung informiert die Grossratsfraktion vor oder während jeder Session über die Arbeit der BDP Kanton Bern, deren Beschlüsse und Anliegen.

<sup>3)</sup> Die Grossratsfraktion konstituiert sich selbst. Die Geschäftsstelle der BDP Kanton Bern ist für das Sekretariat verantwortlich.

Schlichtungsrat

**Art. 22** <sup>1)</sup> Der Schlichtungsrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb der BDP Kanton Bern. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Geschäftsleitung ernannt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt das Verfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen muss.



|   |  |
|---|--|
| <p>Revisionsstelle</p> <p>2) Er erstattet der Geschäftsleitung über jeden Streitfall schriftlich Bericht. Erfolgt keine Einigung, stellt er der Geschäftsleitung Antrag zum weiteren Vorgehen.</p> <p><b>Art. 23</b> <sup>1)</sup> Die Revisionsstelle besteht aus drei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen. Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Parteivorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.</p> <p>2) Sie prüft die Jahresrechnung der BDP Kanton Bern und stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Antrag.</p> <p>3) Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft beauftragt werden.</p>              | <p>Revisionsstelle</p> <p>2) Er erstattet der Geschäftsleitung über jeden Streitfall schriftlich Bericht. Erfolgt keine Einigung, stellt er der Geschäftsleitung Antrag zum weiteren Vorgehen.</p> <p><b>Art. 23</b> <sup>1)</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen. Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Parteivorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.</p> <p>2) Sie prüft die Jahresrechnung der BDP Kanton Bern und stellt dem Parteivorstand schriftlich Antrag.</p> <p>3) Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft beauftragt werden.</p> |
| <p>Amts-dauer und Amtszeit-<br/>beschränkung der<br/>Organe und der<br/>Mitglieder der<br/>eidgenössischen und<br/>kantonalen Parlamente</p> <p><b>Art. 24</b> <sup>1)</sup> Die Amtszeit beginnt am 1. Januar nach den Grossrats- und Regierungsratswahlen und dauert vier Jahre.</p> <p>2) Für die Mitglieder der eidgenössischen Fraktion in den Organen der BDP Kanton Bern gilt die Amtsdauer analog den eidgenössischen Wahlen.</p> <p><del>3) Für die gewählten Mitglieder der Organe und der eidgenössischen und kantonalen Parlamente gilt eine Amtszeitbeschränkung. Diese können höchstens dreimal wiedergewählt werden. Angebrochene Amtszeiten zählen nicht.</del></p> | <p>Amts-dauer</p> <p><b>Art. 24</b> <sup>1)</sup> Die Amtszeit beginnt am 1. Januar nach den Grossrats- und Regierungsratswahlen und dauert vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>2) Für die Mitglieder der eidgenössischen Parlamente in den Organen der BDP Kanton Bern gilt die Amtsdauer analog den eidgenössischen Wahlen.</p> <p>.</p>  |
| <p>Protokollführung</p> <p><b>Art. 25</b> Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.</p>   | <p>Protokollführung</p> <p><b>Art. 25</b> Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.</p>  |

#### 4. Finanzielles

Finanzen

**Art. 26** <sup>1)</sup> Die Partei finanziert ihre Aufwände

a) mit den Beiträgen der Sektionen, die jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden und entsprechend deren Mitgliederzahl am Ende des Vorjahres für das laufende Geschäftsjahr geschuldet sind;

b) mit den Beiträgen der Einzelmitglieder, die von der Delegiertenversammlung bestimmt werden;

c) mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die vom Parteivorstand festgesetzt werden;

d) mit freiwilligen Beiträgen und Spenden;

e) mit Erträgen aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzanlagen.

<sup>2)</sup> Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar - 31. Dezember.

Mitgliederbeiträge

**Art. 27** <sup>1)</sup> Die Delegiertenversammlung legt ~~mit dem Voranschlag~~ die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

<sup>2)</sup> Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

<sup>3)</sup> Für Verbindlichkeiten der BDP Kanton Bern haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 4. Finanzielles

Finanzen

**Art. 26** <sup>1)</sup> Die Partei finanziert ihre Aufwände

a) mit den Beiträgen der Sektionen, die jährlich von der Parteiversammlung in Abhängigkeit zur Mitgliederzahl der Sektionen festgesetzt werden;

b) mit den Beiträgen der Einzelmitglieder, die von der Parteiversammlung bestimmt werden;

c) mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die vom Parteivorstand festgesetzt werden;

d) mit freiwilligen Beiträgen und Spenden;

e) mit Erträgen aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzanlagen.

<sup>2)</sup> Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar - 31. Dezember.

Mitgliederbeiträge

**Art. 27** <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

<sup>2)</sup> Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

<sup>3)</sup> Für Verbindlichkeiten der BDP Kanton Bern haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 5. ~~Übergangs- und~~ Schlussbestimmungen

Auflösung  
Statutenänderung

**Art. 28** Die Statuten können durch die Delegiertenversammlung abgeändert oder die BDP Kanton Bern aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Parteiversammlung  
anstelle der  
Delegiertenversammlung

~~**Art. 29** <sup>1)</sup> Solange der Parteivorstand die näheren Bestimmungen zur Zusammensetzung der Delegiertenversammlung noch nicht erlassen hat, tritt an die Stelle der Delegiertenversammlung die Parteiversammlung.~~

~~<sup>2)</sup> Die entsprechenden Artikel dieser Statuten gelten sinngemäss für die Parteiversammlung.~~

Übertritt von  
Organisationseinheiten  
anderer Parteien

~~**Art. 30** <sup>1)</sup> Organisationseinheiten anderer Parteien oder Teile davon können der BDP Kanton Bern durch das Einreichen ihrer geänderten oder neuen Statuten beitreten, wenn sie darin die Statuten der BDP Kanton Bern anerkennen.~~

~~<sup>2)</sup> Mit der Genehmigung der Statuten durch die Geschäftsleitung gelten sie als aufgenommen.~~

Gründungsmitglieder

**Art. 31** Alle Personen, die die Voraussetzungen dieser Statuten erfüllen und sie anerkennen, gelten als Gründungsmitglieder, wenn sie am 21. Juni 2008 der BDP Kanton Bern beigetreten sind.

Inkrafttreten

**Art. 32** Diese Statuten sind an der Parteiversammlung vom 3. November 2010 angenommen worden. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 21. Juni 2008 und alle

## 5. Schlussbestimmungen

Auflösung  
Statutenänderung

**Art. 28** Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert oder die BDP Kanton Bern aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Gründungsmitglieder

**Art. 29** Alle Personen, die die Voraussetzungen dieser Statuten erfüllen und sie anerkennen, gelten als Gründungsmitglieder, wenn sie am 21. Juni 2008 der BDP Kanton Bern beigetreten sind.

Inkrafttreten

**Art. 30** Diese Statuten sind an der Parteiversammlung vom 18. Januar 2017 angenommen worden. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 21. Juni 2008 und alle

bisherigen Änderungen. Sie treten mit ihrer  
Genehmigung am 3. November 2010 in Kraft.

Heinz Siegenthaler  
Präsident BDP Kanton Bern

Yvonne Barmettler  
Geschäftsführerin BDP Kanton Bern

Mittwoch, 30. Oktober 2014

bisherigen Änderungen. Sie treten mit ihrer  
Genehmigung am 18. Januar 2017 in Kraft.

Enea Martinelli  
Präsident BDP Kanton Bern  
BDP Kanton Bern

Anita Luginbühl  
Präsidentin Grossratsfraktion

Mittwoch, 18. Januar 2017